Principality of Sealand

www.principality-of-Sealand.de

www.principality-of-Sealand.org

Diese Dokumentation wird Ihnen kostenfrei zum Download zur Verfügung gestellt.

Kontakt:
info@principality-of-sealand.de

ZURÜCK

Freundschafts- und Konsularvertrag

Verhältnis zwischen dem Fürstentum Sealand und dem Deutschen Reich (Kommissarische Regierung/SHAEF-Gesetzgeber USA)

Am 31. Dezember 1998 unterzeichneten die Vertreter des Deutschen Reichs/SHAEF-Gesetzgeber USA und des Fürstentums Sealand den Freundschafts- und Konsularvertrag.

Im März 1999 erfolgte der Austausch der Ratifizierungsurkunden.

Get Acrobat Reader

Einsicht in die Originaldokumente
Acrobat Reader ist zur Anzeige erforderlich!

Frei abrufbare Dokumente:

Freundschafts- und Konsularvertrag

Ratifizierungsurkunde des Deutschen Reiches

Protokoll des Deutschen Reiches über die Ratifizierung des Freundschafts- und Konsularvertrags

Ratifizierungsurkunde des Fürstentums Sealand

Principality of Sealand: Protokoll über den Austausch der Ratifizierungsurkunde

Siehe auch: www.der-reichskanzler.de

Freundschafts- und Konsularvertrag
zwischen dem Staat Deutsches Reich und dem Staat Fürstentum Seeland

DAS DEUTSCHE REICH UND DAS FÜRSTENTUM SEELAND –

IM BEWUSSTSEIN ihrer Verantwortung für die neue Friedensordnung in Europa und in der Welt,

EINGEDENK DESSEN, daß zwischen den Völkern von alters her konsularische Beziehungen aufgenommen worden sind,

IM DEM WUNSCHE der gegenseitigen völkerrechtlichen Anerkennung,

IN ANBETRACHT der Grundsätze in bezug auf die souveräne Gleichheit der Staaten, der Schaffung und Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie der Förderung freundschaftlicher Beziehung zwischen den Nationen

ÜBERZEUGT von der Notwendigkeit, ein neues, durch gemeinsame Werte vereintes Europa aufzubauen und eine dauerhafte und gerechte Friedensordnung zu schaffen,

IN DER ÜBERZEUGUNG, daß den Menschenrechten und Grundfreiheiten hohe Bedeutung zukommt und daß ihre Achtung wesentliche Voraussetzung für einen Fortschritt beim Aufbau dieser Friedensordnung ist,

ERFÜLLT VON DEM WUNSCH, eine fruchtbare und gegenseitig vorteilhafte Zusammenarbeit zwischen den beiden Staaten auf allen Gebieten zu entwickeln und ihrem Verständnis zueinander im Interesse ihrer Völker und des Friedens in Europa und in der Welt eine neue Qualität zu verleihen,

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG der besonderen Situation in bezug auf Deutschland als Ganzes einhergehend mit einer späteren Anpassung und Überarbeitung dieses Vertrages nach dem erfolgten Friedensvertrag des Deutschen Reiches mit den Siegermächten des 2. Weltkrieges zu den dann gegebenen Erfordernissen –

SIND wie folgt ÜBEREINGEKOMMEN :

Artikel 1 (Grundsätze)

Das Deutsche Reich und das Fürstentum Seeland lassen sich bei der Gestaltung ihrer Beziehungen von folgenden Grundsätzen leiten :

Sie achten gegenseitig ihre souveräne Gleichheit und ihre territoriale Integrität und politische Unabhängigkeit.

Sie stellen den Menschen mit seiner Würde und mit seinen Rechten, die Sorge für das Überleben der Menschheit und die Erhaltung der natürlichen Umwelt in den Mittelpunkt ihrer Politik.

Sie bekräftigen das Recht aller Völker und Staaten, ihr Schicksal frei und ohne äußere Einmischung zu bestimmen und ihre politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung nach eigenen Wünschen zu gestalten.

Sie bekennen sich zu dem Grundsatz, daß jeder Krieg verhindert und der Frieden erhalten und gestaltet werden muß.

Sie gewähren Vorrang den allgemeinen Regeln des Völkerrechts in der Innen- und internationalen Politik und bekunden ihre feste Entschlossenheit, ihre vertraglichen Verpflichtungen gewissenhaft zu erfüllen.

Sie bekennen sich dazu, das schöpferische Potential des Menschen und der modernen Gesellschaft für die Sicherung des Friedens und für die Mehrung des Wohlstands aller Völker zu nutzen.

Artikel 2 (Territoriale Integrität)

Das Deutsche Reich und das Fürstentum Seeland verpflichten sich, die territoriale Integrität der Staaten in Europa zu achten.

Sie achten und anerkennen das Staatsgebiet des Deutschen Reiches in den völkerrechtlichen Grenzen vom 31. Dezember 1937 und das Staatsgebiet des Fürstentums Seeland vom 02. September 1967.

Sie betrachten heute und künftig die Grenzen aller Staaten in Europa als unverletzlich, wie Sie am Tage der Unterzeichnung dieses Vertrages verlaufen.

Artikel 3 (Nichtangriffspakt)

Das Deutsche Reich und das Fürstentum Seeland bekräftigen, daß sie sich der Androhung oder Anwendung von Gewalt enthalten werden, die gegen die territoriale Integrität oder politische Unabhängigkeit der anderen Seite gerichtet oder auf irgendeine andere Art und Weise mit den Zielen des Völkerrechts unvereinbar ist.

Sollte eine der beiden Vertragsstaaten zum Gegenstand eines Angriffs werden, so wird der andere Vertragsstaat dem Angreifer keine militärische Hilfe oder sonstigen Beistand leisten und alle Maßnahmen ergreifen, um den Konflikt unter Anwendung der Grundsätze und Verfahren kollektiver Sicherheit beizulegen.

Artikel 4 (Europa)

Das Deutsche Reich und das Fürstentum Seeland werden zum Prozeß von Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa beitragen. Ziel dieser Bemühungen ist die Festigung von Frieden, Stabilität und Sicherheit und das Zusammenwachsen Europas zu einem einheitlichen Raum des Rechts, der Demokratie und der Zusammenarbeit im Bereich der Wirtschaft, der Kultur und der Information.

Artikel 5 (Bilaterale Beziehungen)

Das Deutsche Reich und das Fürstentum Seeland sind übereingekommen, regelmäßige Konsultationen abzuhalten, um eine Weiterentwicklung und Vertiefung der bilateralen Beziehungen sicherzustellen und ihre Haltung zu internationalen Fragen abzustimmen.

Falls eine Situation entsteht, die nach Meinung einer Seite eine Bedrohung für den Frieden oder eine Verletzung des Friedens darstellt oder gefährlichste internationale Verwicklungen hervorrufen kann, werden beide Seiten unverzüglich miteinander Verbindung aufnehmen und bemüht sein, ihre Positionen abzustimmen und Einverständnis über Maßnahmen zu erzielen, die geeignet sind, die Lage zu verbessern oder zu bewältigen.

Artikel 6 (Umweltschutz)

In der Überzeugung, daß die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlage für eine gedeihliche wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung unverzichtbar ist, bekräftigen das Deutsche Reich und das Fürstentum Seeland ihre Entschlossenheit einer Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes.

Artikel 7 (Aufenthalt und Eigentum)

Die Angehörigen eines jeden der vertragschließenden Staaten sollen volle Freiheit des Aufenthaltes, der Reise, des Handels und Gewerbes in den Gebieten des anderen Staates genießen.

Das Deutsche Reich und das Fürstentum Seeland sichern den Angehörigen des jeweils anderen Vertragsstaates, welche sich in seinem Gebiet aufhalten, Sicherheit der Person und des Eigentums zu.

Artikel 8 (Meistbegünstigungsklausel)

Jeder der vertragschließenden Staaten gewährt den Angehörigen des anderen Vertragsstaates alle Rechte, Vorteile und Privilegien, welche er den Angehörigen eines dritten Staates, insbesondere auch in Ansehung der Zölle, inneren Abgaben und Gerichtsbarkeit zugestanden hat oder in Zukunft zugestehen wird.

Artikel 9 (Niederlassungs- und Bewegungsfreiheit)

Das Deutsche Reich und das Fürstentum Seeland verzichten bis zum vollendeten Friedensvertrag des Deutschen Reiches mit allen Siegermächten des 2. Weltkriegs auf ein Visumverfahren. Die Angehörigen der beiden Vertragschließenden können sich friedlich im jeweils anderen Staatsgebiet und in erster Linie zu touristischen, geschäftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Zwecken oder zu Zwecken der wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit frei bewegen und niederlassen.

Nach erfolgtem Friedensvertrag ist dieser Artikel binnen zwei Jahren durch einen gesonderten Vertrag, der die Angelegenheiten über Aufenthalt, Niederlassung und ein eventuelles Visumverfahren regelt, zu ersetzen.

Artikel 10 (Konsularische Tätigkeiten)

Das Deutsche Reich und das Fürstentum Seeland können im jeweils anderen Staat beglaubigte Vertreter bestellen, die an solchen Plätzen residieren sollen, wo Handels- oder sonstige Interessen ihre Anwesenheit nötig oder wünschenswert erscheinen lassen.

Jeder der vertragschließenden Staaten verpflichtet sich, in seinem Gebiete Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten des anderen Staates zuzulassen, die von diesem nach Maßgabe seiner Gesetze ernannt werden.

Diese Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten brauchen nicht Angehörige des Staates zu sein, der sie ernannt hat. Soweit sie diesem Staat nicht angehören, ist vor der Ernennung das Einverständnis des anderen Staates auf diplomatischem Wege einzuholen.

Artikel 11 (Geltungsdauer)

Dieser Vertrag bedarf der Ratifizierung; die Ratifikationsurkunden werden sobald wie möglich, jedoch unter Beachtung der bis zum vollendeten Friedensvertrag geltenden SHAEF-Gesetzgebung, in Groß-Berlin ausgetauscht.

Dieser Vertrag tritt am Tage des Austauschs der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Dieser Vertrag gilt für die Dauer von fünf Jahren. Danach verlängert er sich stillschweigend um jeweils weitere fünf Jahre, sofern nicht von einer der vertragschließenden Staaten den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr vor Ablauf der jeweiligen Geltungsdauer schriftlich kündigt wird.

GESCHEHEN zu Groß-Berlin am 31. Dezember 1998

in zwei Urschriften in deutscher Sprache

Für das Deutsche Reich

Wolfgang G. G. Ebel
Der Generalbevollmächtigte für das Deutsche Reich und zugleich Generalbevollmächtigter für den verfassungsrechtlich Besonderen Status von Berlin

Christian Samter
Büroleiter beim Generalbevollmächtigten für das Deutsche Reich und zugleich Stellvertretender Generalbevollmächtigter für den verfassungsrechtlich Besonderen Status von Berlin

Für das Fürstentum Seeland

PRINCIPALITY OF SEALAND
THE CHAIRMAN OF THE PRIVY COUNCIL

Johannes Peter Geiger
Premierminister und Staatsvorsitzender des Fürstentum Seeland

Deutsches Reich
Kommissarische Regierung
-Der Generalbevollmächtigte-
provisorischer Amtssitz
Königsweg 1 W-1000 Berlin-Zehlendorf 1

Deutsches Reich Kommissarische Regierung
-Der Generalbevollmächtigte-
Königsweg 1 W-1000 Berlin-Zehlendorf 1

Durch persönliche Übergabe
Herrn
Premierminister und
Staatsratsvorsitzender des
Fürstentums Seeland
Johannes F. W. Seiger
c/o Sealand-House
Postfach 2366
D-4840 Rheda-Wiedenbrück

Telefon Ausland: ++4930-802 91 66
Inland: 030-802 91 66
Wir bitten in der Antwort Zeichen und Datum dieses Schreibens anzugeben

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Geschäftszeichen	Datum
		DR A I/2. I. 77-2-03/99	19. Januar 1999

Betreff: **Protokoll über die Ratifizierung des „Freundschafts- und Konsularvertrags zwischen dem Staate Deutsches Reich und dem Fürstentum Seeland“**

Gemäß des mit der „SHAEF-Gesetzgebung der USA“, betreffend den am 19. 09. 1944 mit Artikel I § 1 des „SHAEF-Gesetzes Nr. 52“ durch die USA beschlagnahmten Staat „Deutsches Reich“ gesetzten „Völkerrechts“ für alle Siegermächte des Zweiten Weltkriegs, hat in Einvernehmlichkeit zwischen dem „SHAEF-Gesetzgeber USA“ und der der Anweisung, Kontrolle und Gerichtsbarkeit der USA unterstehenden „Kommissarischen Reichsregierung“ einerseits und dem souveränen „Fürstentum Seeland“ andererseits, auf der Rechtsgrundlage der für den Staat „Deutsches Reich“ fortgeltenden „SHAEF-Proklamation Nr. 1“, der SHAEF-Gesetze Nr. 1 bis 4, Nr. 50 bis 53, Nr. 76, 77 u. 191 der USA in Verbindung mit den gesetzlichen Bestimmungen des für die „Kommissarische Reichsregierung“ völkerrechtlich anzuwendenden „*Übereinkommens zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin*“ vom 25. 09. 1990 (BGBl. II S. 1274), der „*Texte der Bonner Verträge*“ vom 31. 03. 1955 (BGBl. II S. 303) sowie der vom gesamten „Deutschen Volk“ in freier Selbstbe-stimmung gewählt geltenden „Reichsverfassung“ vom 11. 08. 1919 (RGBl. S. 1383) durch den „SHAEF-Gesetzgeber USA“ genehmigt in der „Neufassung“ vom 19. 01. 1996 (RGBl. I 1997 S. 26), die „Kommissarische Reichsregierung“ in ihrer Sitzung am 07. Januar 1999, unter dem Vorsitz ihres „Generalbevollmächtigten für das Deutsche Reich“, den am 31. Dezember 1998 zwischen dem „Generalbevollmächtigten für das Deutsche Reich“ als gesetzlichen Vertreter für die „Kommissarische Reichsregierung“ einerseits und dem „Premierminister des Fürstentums Seeland“ als gesetzlichen Vertreter für das „Fürstentum Seeland“ andererseits, der Ratifizierung des „Freundschafts- und Konsularvertrags“ vorbehaltlich der fortbestehenden „Vorbehaltsrechte des SHAEF-Gesetzgebers USA“ gemäß Artikel II der „SHAEF-Proklamation Nr. 1“ zugestimmt.

Mit dem Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung

Generalbevollmächtigter für das Deutsche Reich

Deutsches Reich Kommissarische Regierung Der Generalbevollmächtigte LA

PRINCIPALITY OF SEALAND

Prime Minister

Protokoll über den Austausch der Ratifizierungsurkunde des „Freundschafts- und Konsularvertrages zwischen dem Fürstentum Seeland und dem Staate Deutsches Reich"

Am 19. März 1999 fand, einvernehmlich mit dem SHAEF-Gesetzgeber USA, in Gegenwart des Generalbevollmächtigten für das Deutsche Reich, Herrn Wolfgang G.G. Ebel, sowie des Staatssekretärs, Herrn Christian Samter, von seiten der Kommissarischen Regierung des Deutschen Reiches und des Premierministers und Vorsitzenden des Staatsrates des Fürstentums Seeland, Herrn Johannes F.W. Seiger, und dem Minister für Wissenschaft und Technik, Herrn Prof.Dr.Ing. Joachim Leuschner, der Austausch der Ratifizierungsurkunden über den „Freundschafts- und Konsularvertrag zwischen dem Fürstentum Seeland und dem Staate Deutsches Reich" in Groß-Berlin statt.

Der Vertrag und die Ratifizierungsurkunde des Deutschen Reiches werden beim Gerichtshof der Vereinten Nationen in Den Haag hinterlegt und im Memorandum des Fürstentums Seeland veröffentlicht.

PRINCIPALITY OF SEALAND THE CHANCELLERY OF THE PRIVY COUNCIL

Johannes F.W. Seiger

Johannes F.W. Seiger

c/o Rheda-Wiedenbrück
Montag,d. 22. März1999

Ratifizierungsurkunde

Der vorliegende „Freundschafts- und Konsularvertrag“,

abgeschlossen am 31. Dezember 1998,

in Verbindung mit dem anliegenden Protokoll vom 19. Januar 1999,

wird in Einvernehmlichkeit zwischen dem Deutschen Reich einerseits

und dem Fürstentum Seeland andererseits,

am heutigen Tage in 3 Urschriften ratifiziert,

beim Gerichtshof der Vereinten Nationen in Den Haag hinterlegt

und im Reichsgesetzblatt veröffentlicht.

Geschehen zu Groß-Berlin, den 19. März 1999

Der Generalbevollmächtigte für das Deutsche Reich
in Handlung für den fehlenden Reichspräsidenten

Principality of Sealand

Ratifizierungsurkunde

Der vorliegende Freundschafts- und Konsularvertrag zwischen dem Fürstentum Seeland, vertreten durch den Ministerpräsidenten und Staatsratsvorsitzenden Johannes F.W. Seiger, und dem Deutschen Reich, vertreten durch den Generalbevollmächtigten Wolfgang G.G. Ebel,

vom 31. Dezember 1998

wird hiermit unter Beachtung und Einhaltung der SHAEF-Gesetzgebung der USA ratifiziert.

Geschehen zu Groß-Berlin am 19.März 1999

Fürstentum SEELAND

Johannes F.W. Seiger

Deutsches Reich
Komm. Gesamtministerium

KOPIE

Gesamtministerium
für das Deutsche Reich

provis. Amtssitz
Königsweg 1
W-1000 Berlin-Zehlendorf 1
Ruf (030) 802 91 66

Diplomatische Vertretung
des Fürstentum Seeland
z.Hd. des Leiters Herrn Minister Sauerbrey
Sealand House
Ahrensdorfer Straße 7
Trebbin (preußische Provinz Brandenburg)

Ihre Ansprechpartner :
Herr Samter

Berlin, 09. November 1999

Betrifft : Ihre Akkreditierung

Sehr geehrter Herr Minister Sauerbrey !

Wir freuen uns, daß das Fürstentum Seeland Sie zum Leiter ihrer Diplomatischen Vertretung im Deutschen Reich bestellt hat.

Wir haben gegen Ihre vorstehende Bestellung keine Einwendungen und akkreditieren Sie mit diesem Schreiben.

Bitte reichen Sie uns noch Ihren Diplomatenpaß zur Erteilung eines Diplomatenvisums nach.

Mit freundlichen Grüßen
Deutsches Reich
Gesamtministerium

Samter
Leiter des Büros des Gesamtministeriums (Reichskanzlei)

Deutsches Reich
Kommissarische Regierung
- Der Generalbevollmächtigte -
provisorischer Amtssitz
Königsweg 1 Berlin-Zehlendorf 1

Deutsches Reich Kommissarische Reichsregierung
-Der Generalbevollmächtigte- provis. Amtssitz
Königsweg 1 W-1000 Berlin-Zehlendorf 1

Einschreiben-Rückschein
President of the United States of America
S. E. Mister William J. Clinton
White House Pennsylvania Avenue
Washington D. C. 20502 USA

Telefon Ausland: ++49-30-802 91 66
Inland: 030-802 91 66

Wir bitten in der Antwort Zeichen und Datum dieses Schreibens anzugeben

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Geschäftszeichen	Datum
APO NY 09082		DR B I/2. I. 365-1-12/98	31. Dezember 1998

Betreff: **Antrag auf Genehmigung des „Freundschafts- und Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reich und dem Fürstentum Seeland"**

Sehr geehrter Herr Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika,
sehr geehrter Herr Oberster Befehlshaber der Armee der Vereinigten Staaten von Amerika,
sehr geehrte Supreme Haedquarters,Allied Expeditionary Force-Gesetzgeber USA,

als **Chef** der gemäß Artikel IV der für das **Deutsche Reich mit allen Ländern und Gliedern** fortgeltenden „SHAEF-Proklamation Nr. 1 der USA" betreffend der „Anweisung", „Kontrolle" und „Gerichtsbarkeit der USA" durch die USA dienstverpflichtet unterliegenden **„Kommissarischen Reichsregierung"** im Amte des **„Generalbevollmächtigten für das Deutsche Reich"** handelnder **„Staatsbeamter des Deutschen Reichs"** namens und auftrags für den fehlenden **„Reichspräsidenten"** und **„Reichskanzlers"** bis zu auf Veranlassung der USA unter der Aufsicht und Kontrolle der **Vereinten Nationen** erfolgenden Wahlen zur **„Staats- und Regierungsform für Deutschland"** sowie Neuwahlen zum **„Reichstag"**,
stelle ich hiermit zur **„Einhaltung des Rechtswegs"**,
an den der **„Kommissarischen Reichsregierung" völkerrechtlich** vorgesetzten „SHAEF-Gesetzgeber USA",
gesetzlich vertreten durch den *„Obersten Befehlshaber der Armee der Vereinigten Staaten von Amerika"*,
dieser gesetzlich vertreten durch den *„Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika"*,
den **„Antrag auf Genehmigung"** des im Wortlaut anliegenden **„Freundschafts- und Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reich und dem Fürstentum Seeland"** gemäß der „SHAEF-Gesetzgebung der USA" vorgeschriebenen 30 Tage Genehmigungsfrist.

Sollte der „SHAEF-Gesetzgeber USA" oder der *„Oberste Befehlshaber der Armee der Vereinigten Staaten von Amerika"* oder der *„Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika"* **völker- oder militärrechtliche Bedenken** gegen den **„Freundschafts- und Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reich und dem Fürstentum Seeland"** haben oder diesen **„Vertrag"** nicht genehmigen wollen,
so bittet die vom *„Sozialgericht in Berlin"* in ihrer **„Existenz und Handlungsfähigkeit"** seit dem 08. 05. 1985 festgestellt und durch das *„Landessozialgericht Berlin"* bestätigt **„Kommissarische Reichsregierung"**,
völker-, reichsverfassungs- und staatsrechtlich vertreten durch den der „Anweisung", „Kontrolle" und „Gerichtsbarkeit der USA" unterliegenden **„Staatsbeamten des Deutschen Reichs"** im Amte des **„Generalbevollmächtigten für das Deutsche Reich"** namens **Wolfgang Gerhard Günter Ebel** um schriftliche Mitteilung,

In allen anderen Fällen gilt dieser „Freundschafts- und Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reich und dem Fürstentum Seeland" gemäß der völkerrechtlich und betreffend den Staat Deutsches Reich mit allen Reichsländern gesetzlichen Bestimmungen nach Ablauf der Genehmigungsfrist vor Ort von 30 Tagen ohne schriftlichen Widerspruch oder Änderungswünschen oder Verbots durch die USA,
als völker- und reichsstaatsverfassungsrechtlich unanfechtbar genehmigt für alle Siegermächte des Zweiten Weltkriegs.

Nach Ablauf dieser Frist wird durch den Staat „Deutsches Reich“ einerseits und dem Fürtentum „Seeland“ andererseits,
der „Freundschafts- und Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reich und dem Fürstentum Seeland“ ratifiziert und die Ratifizierung im „Reichsgesetzblatt Teil II des Jahres 1999“ ebenso veröffentlicht, wie im „Gesetzblatt des Fürstentums Seeland“.

Mit dem Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung

Kommissarische Reichsregierung
-Der Generalbevollmächtigte-
Wolfgang Gerhard Günter Ebel

KOPIE

Deutsche Post AG
Entreprise des Postes allemandes S. A.

Rückschein / Auszahlungsschein / Gutschrift sa
Avis de réception / Avis de paiement / Avis d'insc
Advice of delivery

CN

Postsache
Service des postes
Stempel des Postamts, das den Schein zurücksendet
Timbre du bureau renvoyant l'avis

Einlieferungsfiliale/Bureau de dépôt: D-14163-Bln 37
Datum/Date: 04.01.99

Empfänger der Sendung/Destinataire de l'envoi:
Regierung d. USA z.Hd.d.
Präsident William J. Clinton

Art der Sendung/Nature de l'envoi

- Brief/Vorrang, Lettre/Prioritaire
- Paket, Colis
- ☑ Einschreiben, Recommandé
- Wertangabe, Valeur déclarée
- voi
- Betrag/Montant
- 02 4861 1821 2DE
- Gewöhnliche Anweisung/Mandat ordinaire
- Zahlkarte/de versement
- Auslieferungsnachweis/Chèque d'assignation
- Betrag/Montant

Luftpost
Prioritaire Par avion

JAN 13 1999

Vom Absender auszufüllen/A remplir par l'expéditeur

Zurücksenden an/Renvoyer à/Return to

Name oder Firma/Nom ou raison sociale:
Deutsches Reich, Freistaa
Preußen, Stadt Berlin
Kommissarische Regierung

Straße und Hausnummer/Rue et n°:
Königsweg 1

Ort und Land/Localité et pays:
Berlin-Zehlendorf 1
14163
Germany

Am Bestimmungsort auszufüllen/A compléter à destination

Der o. g. Betrag wurde ordnungsgemäß/L'envoi mentionné ci-dessus a été dûment
- ausgehändigt / remis
- ausgezahlt / payé
- dem Postbankkonto gutgeschrieben / inscrit en CCP

Datum und Unterschrift*/Date et signature*
WHITE HOUSE MAIL ROOM

* Dieser(r) Schein/Anzeige kann vom Empfänger oder, wenn die Vorschriften des Bestimmungslandes dies vorsehen, von einem Beauftragten oder vom Mitarbeiter des Bestimmungsamts unterschrieben werden.
* Cet avis peut être signé par le destinataire ou, si les règlements du pays de destination le prévoient, par une autre personne autorisée ou par l'agent du bureau de destination.

x1.96

915-005-000

Einlieferungsbeleg

Deutsche Post

Postvermerk

ggf. Identnummer einkleben, Tagesstempel anbringen, unterschreiben

Unser Service-Telefon
01805/290690 (15 Sek. kosten 0,12 DM)
Montag – Freitag, 09.00 – 18.00 Uhr

Angaben des Kunden
Wir empfehlen Ihnen, nachstehende Felder auszufüllen bzw. anzukreuzen:

z. B. Empfänger, PLZ, Bestimmungsort oder andere kundenbezogene Angaben

Regierung d. USA z. Hd. d.
Herrn Präsident William J. Clinton
White House, Pennsylvania Avenue
Washington D.C.20502
USA

Wichtige Hinweise auf der Rückseite!

- ☐ Einwurf Einschreiben
- ☒ Übergabe-Einschreiben
- ☐ Eigenhändig
- ☐ Eil International
- ☐ Päckchen International
- ☒ Rückschein
- ☐ Nachnahme
- Nachnahme-Betrag in DM/EURO: ☐☐☐☐,☐☐

912 665 000 K 11/98

HEADQUARTERS
UNITED STATES EUROPEAN COMMAND
UNIT 30400
APO AE 09131

June 4, 2003

EUCOM Public Affairs

German Reich
Provisional Government
Reich Chancellor
Konigsweg 1 1000 Berlin-Zehlendorf 1

Dear Mr. Ebel:

We received your letter dated 20 May 2003. As this is a political and not a military issue, we have forwarded your letter to the US Embassy in Berlin.

Sincerely,

BEN W. K. WEINER
Colonel, U.S. Army
Director, Public Affairs

HQ USEUCOM
Public Affairs
Unit 30400
APO AE 09131-001
//Official Business//

POSTAGE AND FEES PAID FOR BY DOD

German Reich
Provisional Government
Reich Chancellor
Konigsweg 1 1000 Berlin-Zehlendorf 1